

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 9 (1888)
Heft: 4

Artikel: Krieg den Absenzen!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. 3500 und Reiseentschädigung erhält, ist mit einem andern besoldeten Amt unvereinbar. Die Inspektoren besuchen alle Schulen ihres Kreises jährlich wenigstens zweimal und erstatten jährlich einen Generalbericht an die Erziehungsdirektion.

Schüler 15,510 in 369 Schulen. 7755 Schüler in 185 Schulen auf einen Inspektor.

z. Genf.

4 Inspektoren, Schulen 200, Schüler 8698, gibt per Inspektor 50 Schulen mit 2175 Schülern.

Das freiburgische Schulgesetz.

II.

Vergleichen wir das gegenwärtig noch in Kraft bestehende bernische Schulgesetz mit dem freiburgischen in bezug auf die Schulzeit, so müssen wir ohne Bedenken dem freiburgischen den Verzug geben. Das bernische Schulgesetz schreibt nur 32 Schulwochen vor, das freiburgische 40 Schulwochen. Es ist klar, dass in 40 Wochen mehr gelernt wird, als in 32, und dass durch diese Kontinuität des Unterrichts in jeder Beziehung mehr geleistet wird. Die 20 Wochen Ferien bilden bei uns eine der Hauptursachen der geringen Leistungen. Es wird in den Ferien nicht nur nichts gelernt und viel vergessen, sondern auch der erzieherische Einfluss der Schule wird in hohem Grade geschädigt. Schon Pestalozzi erkannte klar die Bedeutung dieser Kontinuität, weshalb an seinen Anstalten in Iferten keine Ferien gegeben wurden.

Auch gegen die Absenzen, welche ein Hauptübel im Primarschulwesen sind, schreitet das freiburgische Schulgesetz anders ein, als das bernische. Die laxen Bestimmungen unseres Schulgesetzes, welche es dem Belieben der Eltern und Schüler überlassen, einen Teil der Schulzeit zu versäumen, fanden im freiburgischen Schulgesetz keine Stelle. Alle unentschuldigten Absenzen werden unnachsichtlich bestraft, und wie? Die 3 ersten Absenzen unterliegen einer Strafe von je 20 Rp., die innert 8 Tagen bezahlt werden müssen, jede folgende Absenz bis auf 10 unterliegt einer Busse von je 40 Rp. Eltern, deren Kinder während eines Semesters mehr als 10 Absenzen aufweisen, werden vor den Regierungsstatthalter zitirt und zu einer Busse von Fr. 1—2 per Absenz verurteilt, die ersten 10 werden auch wieder mitgerechnet. Werden die Bussen innert Monatsfrist nicht bezahlt, erfolgt Gefängnisstrafe von je 24 Stunden auf Fr. 2, immer ist das Minimum der Gefängnisstrafe 24 Stunden. Im Falle böswilligen Widerstandes von seite der Eltern kann der Regierungsstatthalter zu obigen Strafen noch Gefängnis bis auf 10 Tage im Maximum zu obigen Strafen diktiren. Ausnahmsweise kann die Schulkommission oder der Inspektor den Regierungsstatthalter veranlassen, die Schüler durch den Landjäger in die Schule zu führen.

Ist ein Schüler krank, so müssen die Eltern oder ihre Stellvertreter sofort dem Lehrer Anzeige machen, sonst gelten die Absenzen als unentschuldigt.

Und diese Bestimmungen stehen nicht nur auf dem Papier, sondern werden scharf gehandhabt, wie ich mich selber überzeugt habe. Infolgedessen erfreuen sich die freiburgischen Schulen trotz der 40 Schulwochen eines musterhaften Schulbesuchs.

Das freiburgische Schulgesetz macht Ernst mit dem Obligatorium des Schulbesuchs, das in Art. 27 der Bundesverfassung vorgeschrieben ist. Dagegen sind im bernischen Schulgesetz alle Bestimmungen gegen die Absenzen rein illusorisch. Wir müssen bei der Beratung des neuen bernischen Schulgesetzes darauf dringen, dass auch in unserm Kanton alle unentschuldigten Absenzen unnachsichtlich bestraft werden, sonst gelangen unsere Schulen trotz der 3 Millionen jährlicher Opfer auf keinen grünen Zweig. Viel besser ist's, man reduziere die obligatorische Schulzeit um ein Jahr und die wöchentliche auf 24 Stunden, als dass man dem bisherigen Schlenqrian Konzessionen mache.

E. Lüthi.

Krieg den Absenzen!

Das Schulgesetz des Kantons Wallis vom 4. Juni 1873 bestimmt:

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben wird mit 20 Rp. gebüsst, welche die Eltern oder die Vormünder zu bezahlen haben. Die Eltern oder Vormünder, welche die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel schwer vernachlässigen, werden unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat mit einer Busse von 10—30 Fr. bestraft.

Unser Kanton kann sich also auch den Kanton Wallis zum Vorbild nehmen! Es ist sicher, dass, wenn die Berner im Absenzenwesen nicht Ordnung schaffen, strikte Ordnung, nicht nur der Kanton Freiburg (der uns bereits überholt hat), sondern auch der Kanton Wallis uns verhältnismässig übertreffen wird. Schon jetzt stehen bei den Rekrutenprüfungen einige Walliserbezirke besser da, als gewisse bernische Amtsbezirke im Oberland und im Jura.

Fort mit der Schiefertafel!

Nachdem die städtischen Schulbehörden der Anregung des Länggassleistes, in den Primarschulen die Schiefertafel abzuschaffen und Kollektivanschaffung des Schreibmaterials einzuführen, keine Folge gegeben, nahm die Schulkommission der Länggasse im Frühling 1887 die Sache selber an die Hand.

Für die 694 Schüler wurden angeschafft:

16686 Hefte à 6½ Rp.
104 Gros Federn à Fr. 1. 15.
1505 Bleistifte à 3¼—6,6 Rp.
424 Federnhalter à 4,2 Rp.
757 Stük Gummi à 7,5 Rp.
263 Cartonmappen à 10 Rp.
8850 Zeichnungsblätter à 1 Rp.

Summa Fr. 1433. 85

Es blieb an Material übrig für » 176. 65

Fr. 1257. 20

Durchschnittliche Auslage per Schüler Fr. 1. 81.
Die unterste Klasse kostete per Schüler » 1. 25.
» oberste » » » » 3. 40.
Von den Schülern wurden einbezahlt Fr. 1114. 45
Von der Gemeinde » 90. 65
An Vorrat blieb für » 176. 65
Passiv-Saldo » 52. 10

Fr. 1433. 85